

de, begründet dies nicht den Verdacht eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 2 VerstV. Zudem lägen die weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 VerstV nicht vor, weshalb auch deshalb eine Straftat von vornherein ausscheidet. Die der angegriffenen Sachbehandlung zugrunde liegende Rechtsauffassung ist deshalb nicht zu beanstanden.

Gegen diesen Bescheid können Sie, soweit der Vorwurf einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhoben wird, durch die Sie unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Geburtig  
Erster Staatsanwalt